

Jahrgang 2011

6. Verordnung: Änderung der Beitragsordnung

Die ordentliche erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 19.12.2011 beschlossen:

Satzungsänderungen der Beitragsordnung

ALT	NEU
<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Abs. 4) Ärzten, die eine dem Ersatz von Krankenhauskosten (§ 15 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten) gleichartige Krankenversicherung haben, kann über schriftlichen Antrag und Nachweis die Beitragsleistung für den Ersatz von Krankenhauskosten nachgelassen werden.</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Abs. 4) Ärzten, die eine dem Ersatz von Krankenhauskosten (§ 15 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten) gleichartige Krankenversicherung haben, kann über schriftlichen Antrag und Nachweis die Beitragsleistung für den Ersatz von Krankenhauskosten nachgelassen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die für Ehegatten bzw. eingetragene Partner geleisteten Beiträge.</p>